

VRiBVerwG Prof. Dr. Uwe Berlit
25. Deutscher EDV-Gerichtstag
Genug geredet – setzen wir es um



Aktuelle Rechtsprechung zu eGovernment und eJustice (Teil II)

Saarbrücken, 23. September 2016

Themenübersicht

II. Sonstiges zum gerichtlichen Verfahren

1. Zwangsvollstreckung aus elektronisch ergangenen Leistungsbescheid
2. Register
 - 2.1 Schutzschriftenregister (§ 945a ZPO)
 - 2.2 Eintragungsersuchen in Grundbuch
 - 2.3 Bekanntmachung der Löschungsabsicht bei unbekanntem Aufenthalt des Geschäftsführers*
3. Aktenversendungspauschale

III. Zustellung/Bekanntgabe*

1. Telefax keine elektronische Übermittlung
2. Elektronische Zustellung beglaubigter Abschrift
3. Bekanntgabe eines Steuerbescheides mit einfacher E-Mail

IV. Verwaltung/Verwaltungsverfahren

1. Rechtsbehelfsbelehrung auch über Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs?
2. Risiken bei der Nutzung elektronischer Systeme durch die Finanzbehörde
3. Pflicht Bürger zur Datenübermittlung auf elektronischem Weg
4. Unzureichende/verspätete Einreichung eingescannter Originalrechnungen
5. Elektronische Signatur im Vergabeverfahren
6. Elektronisches Prüfungsverfahren*
7. Pflicht zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte

* Die klein/kursiv bezeichneten Abschnitte sind nur in der ausformulierten Fassung des Vortrages enthalten, die voraussichtlich im Oktober 2016 in der JurPC veröffentlicht werden wird.



V. Elektronische Akte

1. Einführung elektronischer Akten: Dienstpflicht zum Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter
2. Ersetzendes Scannen und Echtheit des Originaldokument
3. Elektronische Personalakte
 - 3.1 Vernichtung einer Papierpersonalakte nach Anlegung einer elektronischen Personalakte
 - 3.2 Herausgabe von Personalakten an ein privates Unternehmen zum Zwecke der Digitalisierung
 - 3.3 *Anwaltliche Personalakte*
4. Aktenführung
 - 4.1 Transparenz und Vollständigkeit der Vergabeakte
 - 4.2 Wirksamkeit eines Bußgeldbescheides ohne eigenhändige Unterschrift
 - 4.3 Elektronische Akte beim DPMA
5. *Akteneinsicht: Wiedereinsetzung nach Nichtübersendung von Akten zur Einsichtnahme*
6. Rechtsanwaltsvergütung beim Einscannen/Ausdruck der Akte
 - 6.1 Darlegungs- und Beweislast für Notwendigkeit des Ausdrucks elektronisch überlassener Akten
 - 6.2 Aufwendungen für das Erstellen eines Scans aus der Gerichtsakte durch Beauftragung eines Dritten
7. Schutz der elektronischen Verfahrensakten
 - 7.1 Verwahrungsbruch bei Ausdrucken einer elektronisch geführten Verwaltungsakte
 - 7.2 *Entlassung Probebeamter nach Aktenmanipulation*

VI. Anwaltschaft und elektronischer Rechtsverkehr

1. Freischaltung des besonderen Anwaltspostfachs ohne Zustimmung des Anwaltes
2. Finanzierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs
3. Fristen- und Zugangskontrolle durch die Anwaltschaft



II. Sonstiges zum gerichtlichen Verfahren

1. Zwangsvollstreckung aus elektronisch ergangenen Leistungsbescheid

BGH, B. v. 25.2.2016 – V ZB 25/15

Die vollstreckbare Ausfertigung eines Leistungsbescheides muss auch dann mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein, wenn der Bescheid auf einem elektronisch einzureichenden Beitragsnachweis gründet.

2.1 Schutzschriftenregister

OLG Hamburg, B. v. 4.7.2016 – 8 W 68/16

Die Kosten der Hinterlegung einer Schutzschrift im Schutzschriftenregister sind unabhängig davon erstattungsfähig, ob das erkennende Gericht von der Schutzschrift Kenntnis genommen hat.

2.2 Eintragungsersuchen mit Ausdruck eines Behördensiegels

OLG München, B. v. 24.5.2016 – 34 Wx 16/16

Für ein Form ungerechtes behördliches Eintragungsersuchen reicht ein drucktechnisch erzeugtes Behördensiegel nicht aus.

3. Aktenversendungspauschale

AG Lüdinghausen, B. v. 13.8.2015 – 10 Owi 166/15

Die Aktenversendungspauschale kann im Ordnungswidrigkeitenverfahren nur erhoben werden, wenn der Aktenauszug mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.



IV. Verwaltung/Verwaltungsverfahren

1. Rechtsbehelfsbelehrung auch über Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs?

strittige Frage/weiterhin divergierende Rechtsprechung (s.a. Berlit JurPC Web.-Dok. 176/2015, Anm. 23 ff.)

- VG Kassel, B. v. 13.8.2015 – 1 L 894/15 KS u.a.
Bei anderweitigen Hinweisen zur Form des Rechtsbehelfs muss auch über Möglichkeit zur Einlegung in elektronischer Form belehrt werden.
- OVG Bremen, B. v. 25.8.2015 – 2 LB 283/14
Allein der fehlende Hinweis auf die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung in elektronischer Form macht eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht unvollständig/unrichtig, wenn sie ansonsten keine – überobligatorischen – Angaben zur Form enthält.
- OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 10.3.2016 – 5 L 1/16
In der Rechtsmittelbelehrung muss der Rechtsstand/die Verkündungsfundstelle zur RVO, die den elektronischer Rechtsverkehr eröffnet, nicht genau bezeichnet werden.

3. Pflicht Bürger zur Datenübermittlung auf elektronischem Weg

- FG Baden-Württemberg, U. v. 23.3.2016 – 7 K 3192/15 (u.a.)
Die allgemeinen Risiken des Internet rechtfertigen nicht die Befreiung von der Pflicht, Steuerdaten durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Eine Datenübermittlung mittels Datenträgers ist durch die Steuergesetze nicht vorgesehen und auch verfassungsrechtlich nicht geboten.
- VG Gelsenkirchen, U. v. 11.9.2015 – 17 K 2126/14
Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung (§ 11a BstatG) der im Rahmen der Strukturhebung im Dienstleistungsbereich erhobenen Daten ist als verhältnismäßige Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit nicht grundsätzlich zu beanstanden.



IV. Verwaltung/Verwaltungsverfahren

4. unzureichende/verspätete Einreichung eingescannte Originalrechnungen

FG Köln, U. v. 16.9.2015 – 2 K 3594/11

Sind die Rechnungsdokumente (eingescannt) auf elektronischem Wege einzureichen, holt die Vorlage in Papierform bei der Klageerhebung die versäumte Handlung zu keinem Zeitpunkt nach.

5. Elektronische Signatur im Vergabeverfahren

OLG Düsseldorf (Vergabesenat), B. v. 13.4.2016 – VII-Verg 52/15

Die Signatur bei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehenen Vergabeunterlagen kann bei einer Fehlbedienung der E-Vergabe-Plattform auch durch eine eigene fortgeschrittene elektronische Signatur ersetzt werden, wenn dadurch die Identitäts-, Verifikation- und Echtheitsfunktion erfüllt wird, die Identität des Bieters erkennbar und das Angebot eindeutig und nachprüfbar diesem zugeordnet ist.

6. Elektronisches Prüfungsverfahren

NdsOVG, B. v. 20.7.2016 – 2 ME 90/16

Die hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Zulassung von Wahlcomputern sind nicht auf universitäre Prüfungen zu übertragen, bei denen die universitären Erfolgskontrollen im Rahmen eines elektronischen Prüfungsverfahrens zu erbringen sind.

7. Pflicht zur Nutzung der elektronischen Gesundheitsakte

LSG Baden-Württemberg, B. v. 21.5.2015 – L 11 KR 2510/15

Eine Pflichtversicherte hat die Berechtigung zur Inanspruchnahme ärztlicher Leistung mittels elektronischer Gesundheitskarte nachzuweisen; Technikrisiken begründen kein Recht auf „Weiterleben in einer analogen Welt“.



V. Elektronische Akte

1. Dienstpflicht zum Vertragsschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter

BayVGH, B. v. 24.9.2016 – 6 ZB 14.314

(Bundes-)Beamte trifft die Dienstpflicht, eine für den Dienstbetrieb erforderliche qualifizierte elektronische Signatur zu beantragen und zu benutzen.

2. Ersetzendes Scannen

FG Münster, U. v. 24.11.2015 – 14 K 1542/15 AO (PKH)

Kann eine Urkunde in Folge der Vernichtung durch die Behörde nach dem Einscannen nur noch als Kopie und nicht mehr im Original vorgelegt werden, geht zu Lasten der Behörde, dass sich die bestrittene Echtheit der Unterschrift nicht mehr zuverlässig feststellen lässt.

3. Elektronische Personalakte

3.1 Scannen Altakten bei elektronischer Personalakte

OVG NRW, B. v. 5.4.2016 – 1 B 203/16

Der Grundsatz der Vollständigkeit und Richtigkeit der Personalakte gebietet, dass bei einer Umwandlung einer Papierpersonalakte in eine rein elektronische Personalakte alle in der Papierpersonalakte enthaltenen Unterlagen vollständig und in lesbarer Form übernommen werden müssen; dies ist beim Einscannen in einem Massenverfahren nach vorläufiger Bewertung nicht gewährleistet.

3.2 Herausgabe von Personalakten an Privatunternehmen zum Zwecke der Digitalisierung

OVG Schleswig-Holstein, B. v. 27.7.2016 – 2 MB 11/16

Der Dienstherr ist nicht berechtigt, die Personalakten eines Behördenmitarbeiters an ein privates Unternehmen zum Zwecke der Digitalisierung oder zu sonstigen Zwecken herauszugeben.



V. Elektronische Akte

4. Aktenführung

4.1 Transparenz und Vollständigkeit der Vergabeakte

Vergabekammer Freistaat Sachsen, B. v. 20.4.2016 – 1/SVK/007-16

Die Grundsätze zur Führung von Verwaltungsakten und zur Transparenz von Vergabeakten gelten uneingeschränkt auch dann, wenn das Vergabeverfahren mit elektronischen Akten geführt wird.

4.2 Wirksamkeit eines Bußgeldbescheides ohne eigenhändige Unterschrift

KG Berlin, B. v. 14.1.2016 – 3 Ws (B) 610/15 und 3 Ws (B) 566/15

Die Einführung der elektronischen Akte im Ordnungswidrigkeitenverfahren hat nichts daran geändert, dass ein Bußgeldbescheid auch ohne eigenhändige Unterschrift/Signatur wirksam ist, wenn aus der Akte anderweitig zweifelsfrei erkennbar ist, dass er auf dem Willen des zuständigen Behördenmitarbeiters beruht.

4.3 elektronische Akte beim DPMA

BPatG, B. v. 13.1.2016 – 20 W (pat) 24/12 und B. v. 6.4.2016 – 9 W (pat) 1/14

Das DPMA hat die anfängliche Methodik und Technik der elektronischen Aktenführung in einer Weise geändert, die den nach der bisherigen Rechtsprechung zur Zurückverweisung führenden Bedenken im Wesentlichen Rechnung trägt. Die für elektronische Akten geforderte Aktenklarheit, Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit ist nunmehr hinreichend gewährleistet.



V. Elektronische Akte

6. Rechtsanwaltsvergütung beim einscannen/Ausdruck der Akte

6.1 Darlegung-und Beweislast für Notwendigkeit des Ausdrucks

- OLG Celle, B. v. 11.12.2015 – 1 Ws 518/15
Für die Notwendigkeit des Ausdruckes elektronisch überlassener Akte trägt der Rechtsanwalt die Darlegung-und Beweislast. Offen bleibt, ob Ausdrücke überhaupt noch geboten sein können und ob es sich bei der elektronisch überlassenen Akte noch um eine Gerichtsakte i.S.v. Nr. 7000 Ziff. 1 VV RVG handelt.
- OLG Braunschweig, B. v. 25.8.2015 – 1 Ws 233/15
Der Ausdruck einer vollständigen elektronischen Akte, die dem Rechtsanwalt zur dauerhaften Nutzung überlassen wurde, ist grundsätzlich nicht erforderlich; die „Arbeit am Bildschirm“ ist dem Rechtsanwalt zuzumuten.

6.2 Aufwendungen für das Erstellen eines Scans aus der Gerichtsakte durch Dritten

KG Berlin, B. v. 11.1.2016 – 31 Ws 90/15

Die Beauftragung eines Dritten mit dem Einscannen von (gerichtlichen) Akten löst keinen Vergütungstatbestand aus.

7. Schutz der elektronischen Verfahrensakten

BGH, U. v. 27.1.2016 – 5 StR 328/15

Fertigt der Täter einen Ausdruck von einer bis dahin elektronisch geführten OWi-Akte, vorgeblich zur Ermöglichung der gesetzmäßigen Fortführung des Verfahrens durch Weiterleitung der ausgedruckten Akte an die Staatsanwaltschaft bzw. das Landesamt für Arbeitsschutz, dient der Ausdruck der Aufgabenerfüllung der Bußgeldbehörde. Es handelt es sich nicht lediglich um eine Aktenkopie. Dass durch Ausdruck der weiterhin bestehenden elektronischen Akte abermals Papierakten hergestellt werden könnten, steht der dienstlichen Verwahrung des gefertigten Ausdrucks nicht entgegen.



VI. Anwaltschaft und elektronischer Rechtsverkehr

1. Freischaltung des beA ohne Zustimmung des Anwalts

Anwaltsgerichtshof Berlin, B. v. 6.6.2016 - II AGH 15/15

Das besondere elektronische Anwaltspostfach darf vor Ablauf des 31. Dezember 2017 nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Rechtsanwaltes zum Empfang freigeschaltet werden.

2. Finanzierung des beA

BGH (Senat für Anwaltssachen), U. v. 11.1.2016 – AnwZ (Brfg) 33/15

Die Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs stellt eine Aufgabe dar, welche den Rechtsanwaltskammern durch Gesetz zugewiesen worden ist. § 178 BRAO gestattet der Bundesrechtsanwaltskammer, von den Rechtsanwaltskammern zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs Beiträge zu erheben (hier: Beitrag von 63 € pro Kammermitglied für den Elektronischen Rechtsverkehr), die von den Rechtsanwaltskammern auf ihre Mitglieder umgelegt werden können.

3. Fristen- und Zugangskontrolle durch die Anwaltschaft

- ThürOLG, B. v. 19.2.2016 – 1 W 591/15
Eröffnet der Anwalt eine Kommunikation über E-Mail, so muss er dafür Sorge tragen, dass eine Kenntnisnahme eingegangener E-Mails jedenfalls während der üblichen Bürozeiten möglich ist und auch erfolgt.
- LSG Niedersachsen-Bremen, U. v.20.4.2016 – L 2 R 578/15 B
Keine Wiedereinsetzung, wenn statt des fristwahrenden elektronischen Dokuments lediglich eine Verknüpfungsdatei übermittelt worden ist.

